

für nöthig: „so weit nicht §. 11. etwas anderes festgesetzt worden,“ welches die Kammer genehmigte.

Bei §. 53. ist man, was die Anträge der 1. Kammer betrifft, Seitens derselben von dem unter a. zurückgetreten, wogegen der Antrag unter b. von der diesseitigen Deputation zum Beitritt empfohlen wird. Diesen Beitritt sprach auf gestellte Frage die Kammer einstimmig aus, und endigte sich hiermit für jetzt die Berathung über diesen Gegenstand.

Es folgte nun der Vortrag über die Differenzpunkte in Betreff des abgeänderten Strafgesetzbuches für die königl. sächsischen Truppen.

Referent war derselbe Abg., welcher unter Beziehung auf das Protocoll über die Besprechung der beiderseitigen ersten Deputationen vom 28. August l. J. den Stand der Sache angab, worauf die fraglichen Punkte zur Erörterung und Beschlußnahme gelangten, wie folgt:

Bei §. 11. hat man sich vereinigt, die Fassung, wie sie die 1. Kammer angenommen, beizubehalten, womit sich die Kammer einstimmig conform erklärte.

Bei §. 22. hat man sich gleichfalls vereinigt, aus den in dem Gesetzentwurfe allegirten §§. bloß den §. 185. ausfallen zu lassen. Die Kammer gab hierzu ihren Beitritt zu erkennen.

Bei §. 23 b. ermangelt noch ein Beschluß der 2. Kammer über den Beschluß der 1. Kammer, daß die längste Dauer des gemeinen und des Arbeitsarrestes bei Wasser und Brod von 3 Monaten auf 6 Wochen herabzusetzen.

Die diesseitige Deputation hat sich mit diesem Beschlusse vereinigt und die Kammer trat ihm gleichfalls einstimmig bei. —

Bei §. 31. ist lediglich eine veränderte Redaction, bestehend in dem Wegfalle des Wörtchens: „und“ und Annahme der Worte: „5 Schläge werden“ anstatt: „werden 5 Schläge“ in Frage, welcher die Deputation beizutreten empfiehlt. Die Kammer that solches einstimmig.

Bei §. 32. ist, wie der Referent bemerkte, die 1. Kammer der diesseitigen Ansicht beigetreten.

Bei §. 36. ist die diesseitige Deputation darauf eingegangen, in Hinsicht der Herabsetzung der Geltung des Arrestes mit Krummschließen von dem Achtfachen auf das Vierfache des gemeinen Arrestes der Ansicht der 1. Kammer beizutreten, und die Kammer gab auf desfalls gestellte Frage hierzu einhellig ihre Zustimmung.

Hiermit war auch dieser Gegenstand erledigt.

Der 3. und letzte Gegenstand der Tagesordnung betrifft die Fortsetzung der Berathung über den Entwurf eines Volksschulgesetzes.

Referent, Abg. v. Friesen verliest den von der Deputation vorgeschlagenen §. 12. d. (s. dens. Nr. 473. S. 5126.)

Staatsminister D. Müller: Ich muß mir das zu wiederholen erlauben, was ich bereits früher darüber geäußert habe. Ich habe nämlich zu zeigen gesucht, daß die Voraussetzung, von welcher die Deputation hier ausgegangen ist, als ob dieses Verhältnis nur nach den Rechtsgrundsätzen eines Gesellschaftsver-

trags zu betrachten wäre, mit unserer Kirchenverfassung nicht im Einklange steht, da nach dieser das Kirchen- oder Schulvermögen in der Regel als ein Stiftungsvermögen betrachtet wird, wovon die Kirchen- oder Schulgemeinde nur die Nutzungen für die Stiftungszwecke in Anspruch zu nehmen hat. Ich habe mich zur Vertheidigung meiner Ansicht besonders darauf bezogen, daß, wenn eine Streitigkeit in Bezug auf ein Kirchenvermögen, ein Pfarr- oder Schullehn entsteht, die Vertretung der Gerechtfame in derselben keineswegs der Kirchen- oder Schulgemeinde überlassen, sondern ein besonderer Actor bestellt wird. Ich habe ferner dafür angeführt, daß in dergleichen Rechtsstreitigkeiten, weil diese Anstalten als Stiftungen betrachtet werden, denselben die Rechte der Minderjährigen, z. B. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zu Statten kommen, ich habe sodann auf den politischen Grund hingewiesen, der allerdings die von der Deputation vorgeschlagene Fassung bedenklich macht, weil die Folge die sein würde, daß, da die zurückbleibende Gemeinde das Stiftungsvermögen sich nicht wird entziehen lassen wollen, sie sich jedesmal der Beweisführung unterziehen würde. Gleichwohl ist diese um so schwieriger, weil über dergleichen Verhältnisse selten eine Urkunde vorhanden ist. Das macht solche Prozesse lange ausdauernd, verursacht den Gemeinden bedeutende Kosten, und wird nöthige Ausschulungen erschweren. Aus allen diesen Gründen hat es der Regierung geschienen, als ob die Bestimmung angemessener sei, daß der austretende Theil, wenn er Ansprüche zu haben glaubt, sich der Beweisführung zu unterziehen hat.

Vicepräsident: Ich wollte mich doch für das Gutachten der Deputation erklären; denn allerdings scheint mir der Schulverband so vor sich zu gehen, daß mehrere Gemeinden eine gemeinschaftliche Schule errichten, und es scheint mir dieß Verhältnis den Grundsätzen der Societät angemessen. Ich glaube aber auch, es gebe einen politischen Grund, der hierbei zu erwägen wäre, nämlich der, daß die Ausschulung sehr erleichtert werde, und ich glaube nicht, daß das Verfahren eine große Veränderung herbeiführen werde; denn es bleibt immer noch das Schulvermögen für den nämlichen Zweck im Gebrauche, und wenn auch die Beweisführung sehr schwierig sein dürfte, scheint mir doch nicht, als könne dieß auf die Sache selbst von Wirkung sein, da doch wohl sich denken läßt, daß der Beweis geführt werden könne, und wird dieser nicht geführt, so sehe ich auch nicht ein, warum man deshalb eine Beschränkung des Principis annehmen wolle, daher ich mich für die Deputation erkläre.

Abg. Sachse: Ich finde die Deputation hier nicht recht consequent, mit dem, was sie unter den §. b. und c. bestimmt hat. Im §. d. geht sie von den Begriffen der Societät aus, und will, daß alles Schulvermögen getheilt werden soll, aber gleichwohl verlangt sie in den §§. b. und c., daß die austretende Gemeinde ganz allein die Entschädigung des Lehrers der vorher gemeinschaftlichen Schule übernehmen soll. Dadurch setzt sie eine Art von Fortdauer des frühern Schulverbandes fest, und bürdet der neuen Schulgemeinde eine große Last auf.

Referent Abg. v. Friesen entgegnet, daß die Deputation eigentlich nicht von dem Gesichtspuncte der Societät ausgehe,